

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Anlage 3 zur Landesspielordnung

SPIELGEMEINSCHAFTEN (SpG)

1. Spielgemeinschaften können von je zwei Mitgliedsvereinen des SBVV gebildet werden. Ein Verein kann sich nur an einer SpG im weiblichen und/oder männlichen Bereich beteiligen. Die SpG haben für den gesamten Bereich zu erfolgen und können nicht auf eine Mannschaft beschränkt werden.
2. Bei Meldung einer SpG zeichnet einer der beiden Vereine verantwortlich für die SpG. Dies betrifft sowohl Anmeldegebühr und Beitrag, wie auch alle anderen Verpflichtungen, wie sie sonst einzelne am Spielverkehr teilnehmende Vereine treffen (Strafen, Schiedsrichterpflichtung usw.). Anmeldung und Mitteilung der Verantwortlichkeit müssen schriftlich bis zum 30.04. des Jahres an den zuständigen Spielwart gerichtet werden.
3. Für die Anmeldung einer SpG wird eine Anmeldegebühr von € 25,00 erhoben. Für eine SpG ist zusätzlich Beitrag zu entrichten, der in seiner Höhe dem Beitrag für Passivmitglieder entspricht (s. Finanzordnung).
4. Spielberechtigt in der SpG sind nur SpielerInnen, die in einem der beiden Vereine Mitglied sind.
5. Die SpG führt einen eigenen Vereinsstempel. SpielerInnen sind nur dann für die SpG spielberechtigt, wenn sie zuvor von ihrem jeweiligen Verein – auch aus einem der sich zusammenschliessenden Vereine – freigegeben worden sind und einen neuen Spielerpass erhalten haben. Die Freigabe von der SpG hat auch dann zu erfolgen, wenn diese sich auflöst.
6. Die Auflösung einer SpG ist durch einen der beiden Vereine bis zum 30.04. des Jahres mitzuteilen. Die Mitteilung über den Verbleib der Klassenzugehörigkeit hat in diesem Fall durch beide Vereine ebenfalls bis zum 30.04. des Jahres zu erfolgen, ansonsten verfällt der Ligaplatz. Diese Mitteilungen bedürfen der Schriftform; sie sind an den zuständigen Spielwart zu richten.
7. Der ggf. erforderliche Jugendnachweis muss vor Gründung der SpG durch einen der beiden Vereine erbracht werden. Danach wird er durch die SpG erbracht.